

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1986/9/9 2Ob647/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1986

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Scheiderbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kralik, Dr. Melber, Dr. Huber und Dr. Eggermann als weitere Richter in der Pflegschaftssache der mj. Sabine E\*\*\*, geboren am 17. Oktober 1967, infolge Revisionsrekurses des Vaters Peter E\*\*\*, Bediensteter der Wiener Stadtwerke, 1100 Wien, Pernerstorfergasse 59/2/5/32, vertreten durch Dr. Konrad Kuderna, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschuß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgerichtes vom 24. Juni 1986, GZ. 47 R 269/86-81, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Hietzing vom 13. März 1986, GZ. 2 P 20/78-76, bestätigt wurde, folgenden

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

## **Text**

Begründung:

Mit seinem Beschuß ON 76 vom 10.9.1985 wies das Erstgericht den Antrag des Vaters, ihn wegen behauptetermaßen zwischenzeitig eingetretener Selbsterhaltungsfähigkeit der mj. Sabine E\*\*\* von seiner Unterhaltpflicht gegenüber diesem Kind zu befreien, ab. Das Rekursgericht bestätigte den erstgerichtlichen Beschuß. Gegen die dem Vertreter des Vaters am 15.7.1986 zugestellte rekursgerichtliche Entscheidung wurde ein am 30.7.1986 zur Post gegebener Revisionsrekurs erhoben.

## **Rechtliche Beurteilung**

Nach der Bestimmung des § 14 Abs. 1 AußStrG kann gegen eine Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz binnen 14 Tagen der Rekurs an den Obersten Gerichtshof ergriffen werden. Das vorliegende Rechtsmittel, welches erst am 15. Tage erhoben wurde, ist somit verspätet.

Im Sinne der Bestimmung des § 11 Abs. 2 AußStrG, welche nach der Rechtsprechung auch für Revisionsrekorre gilt, kann zwar nach Verstreichen der Rechtsmittelfrist auf Rekurse in jenen Fällen Rücksicht genommen werden, wo sich die Entscheidung noch ohne Nachteil eines Dritten abändern läßt. Dies ist hier aber nicht der Fall. Durch die unterinstanzliche Abweisung des Antrages des Vaters auf Befreiung von der Unterhaltpflicht hat die mj. Sabine E\*\*\* bereits das Recht auf weiteren Unterhalt durch den Vater erlangt (6 Ob 197/71, 8 Ob 582/82, 5 Ob 590/82, 7 Ob 597/86 u.a.). Eine sachliche Erledigung des verspäteten Rekurses ist daher von vornherein nicht zulässig. Demgemäß erübrigt sich ein Eingehen auf den vom Rekurswerber geltend gemachten Beschwerdegrund. Der nach § 16 AußStrG erhobene Revisionsrekurs ist somit zurückzuweisen.

## **Anmerkung**

E08737

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:0020OB00647.86.0909.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19860909\_OGH0002\_0020OB00647\_8600000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>